

Nr. 59

Schwyz, 26. September 2019

Amt für Volksschulen und Sport:

Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule: Teilrevision

1. Ausgangslage

Die Besoldung der Lehrpersonen an der Volksschule im Kanton Schwyz ist im Personal- und Besoldungsgesetz vom 27. Juni 2002 (PGL, SRSZ 612.110) geregelt. Da die gesamte Lehrerausbildung und damit auch die Ausbildungsgänge entscheidende Veränderungen erfahren hatten (Wechsel von der Seminarbildung zur Ausbildung an den pädagogischen Hochschulen) und das Volksschulgesetz total revidiert worden war, erfolgte im Jahre 2011 eine Überprüfung der Löhne und der Rahmenbedingungen der Volksschullehrpersonen. Die daraus resultierende Änderung des PGL ergab eine Annäherung der Kindergartenlöhne an die Primarschullöhne. Eine generelle Lohnerhöhung für die Lehrpersonen fand keine Mehrheit im Parlament, hingegen wurden einige Rahmenbedingungen (z.B. Klassengrössen, Entlastung Klassenlehrperson) angepasst.

Für Kindergarten- und Primarlehrpersonen gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen zu den Pädagogischen Hochschulen (PH). Kindergartenlehrpersonen erwerben an der PH eine Ausbildungsberechtigung für den Kindergarten sowie für die 1. und 2. Klasse (Unterstufe) der Primarschule. Mit der letzten Besoldungsrevision 2011 wurde der Lohnunterschied zwischen Kindergarten und Primarschule von 20% auf 10% gesenkt. Eine Kindergartenlehrperson erhält demnach aktuell auf Kindergartenstufe 10% weniger und auf der Unterstufe gleich viel Lohn wie eine Primarlehrperson. Dies führt dazu, dass ausgebildete Unterstufenlehrpersonen wenig Interesse zeigen, im Kanton Schwyz auf der Kindergartenstufe zu unterrichten, insbesondere da sie in anderen Kantonen oder auf der Primarstufe wesentlich besser verdienen.

Inzwischen haben in verschiedenen Kantonen Lohnklagen von Kindergartenlehrpersonen zu Lohnnachzahlungen und gestaffelten Lohnanpassungen geführt. Aufgrund der gleichwertigen Ausbildung und der überschneidenden Unterrichtsberechtigung wurde eine Angleichung der Besoldung vorgenommen. Lohnanpassungen erfolgten in Nidwalden, Aargau, Solothurn und Glarus. In Zürich wurden die Löhne auch angeglichen, wobei eine Kindergartenlehrperson in Zürich bei einem Vollpensum nur 88% eines Pensums von Primarlehrpersonen erreichen kann. Luzern hat die Lohneinreihung der Volksschullehrpersonen anhand einer Arbeitsplatzbewertung überprüft und die Löhne der Kindergartenlehrpersonen ebenfalls denjenigen der Primarlehrpersonen angeglichen.

Der Verein Lehrerinnen und Lehrer Schwyz (LSZ) hat das Anliegen des aus seiner Sicht ungerechtfertigten Lohnunterschieds in den halbjährlich stattfindenden Treffen zwischen dem Vorstand des LSZ mit dem Vorsteher des Bildungsdepartements und dem Amtsvorsteher der Volksschulen wiederholt eingebracht. Auch wurde der LSZ an der Sitzung des Erziehungsrats vom 19. Juni 2019 vorstellig und hat den Erziehungsrat explizit darum